

Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2012

4874

**A. Gesetz
über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen
Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen**

(Änderung vom; Ausschluss vom Vergabeverfahren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2012,

beschliesst:

I. Das Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

²Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 über die Beschwerde vor Verwaltungsgericht finden ergänzend Anwendung.

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

³Der Regierungsrat ordnet die Überwachung im Sinne von Abschnitt 6 der Interkantonalen Vereinbarung. Zur Kontrolle, ob die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen und die Gleichbehandlung von Frau und Mann eingehalten werden, kann er den Beizug Dritter vorsehen.

§ 4 a. ¹Die Vergabestelle schliesst Anbieterinnen und Anbieter aus einem laufenden Vergabeverfahren aus, wenn sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr erfüllen oder wenn sie den rechtskonformen Ablauf des Vergabeverfahrens durch ihr Verhalten beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anbieterin oder der Anbieter

- a. die von der Vergabestelle festgelegten Kriterien zur Beurteilung ihrer oder seiner Eignung nicht oder nicht mehr erfüllt,
- b. wesentliche Formerfordernisse verletzt hat, insbesondere durch Nichteinhaltung der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvoll-

- ständigkeit des Angebots oder des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen,
- c. die Anforderungen der Vergabestelle an die Angaben und Nachweise nicht erfüllt,
 - d. ein ungewöhnlich niedriges Angebot einreicht, ohne nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden und die Auftragsbedingungen erfüllt werden können,
 - e. sich in einem Konkursverfahren befindet,
 - f. Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat,
 - g. die Grundsätze über die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Gleichbehandlung von Frau und Mann sowie der Vertraulichkeit von Informationen missachtet,
 - h. gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verstossen hat,
 - i. der Vergabestelle falsche Auskünfte erteilt hat,
 - j. Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen,
 - k. im Zusammenhang mit der Vergabe oder bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge eine Straftat zum Nachteil der Auftraggeberin oder des Auftraggebers begangen oder gegen die anerkannten Berufsregeln verstossen hat,
 - l. von der Vergabestelle angeordnete Kontrollen nicht zulässt.

² Die Vergabestelle kann den Zuschlag gegenüber der Anbieterin oder dem Anbieter unter den Voraussetzungen von Abs. 1 widerrufen.

§ 4 b. ¹ Unter den Voraussetzungen von § 4 a Abs. 1 lit. f, g, h, i, j, k oder l kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber eine Anbieterin oder einen Anbieter verwarnen oder in schweren Fällen für bis zu fünf Jahren von künftigen Vergaben der betreffenden Körperschaft ausschliessen.

² Über Beschwerden gegen Verfügungen nach Abs. 1 entscheidet das Verwaltungsgericht. Mit der Beschwerde können neben Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit geltend gemacht werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des 5. Abschnitts der Interkantonalen Vereinbarung. Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Beschwerde vor Verwaltungsgericht finden ergänzend Anwendung.

§ 6 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Submissionsverordnung

(Genehmigung vom:)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2012,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 14. März 2012 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

1. Allgemeines

Das Government Procurement Agreement (GPA) setzt als WTO-Übereinkommen international den Standard für das öffentliche Beschaffungswesen. Die Schweiz ist dem GPA auf den 1. Januar 1996 beigetreten. Das GPA wird gemäss Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung durch Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonsebene je gesondert umgesetzt. Die Kantone haben sich zu diesem Zweck zu einem Konkordat zusammengeschlossen. Diese Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) liegt seit dem

15. März 2001 in revidierter Fassung vor. Der Vereinbarung sind inzwischen sämtliche Kantone beigetreten. Die IVöB hat den Charakter einer Rahmenordnung und bedarf der Umsetzung in den Kantonen. Der Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen erfolgte im Kanton Zürich mit dem Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 (IVöB-BeitrittsG, LS 720.1) und der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SVO, LS 720.11). Die SVO wurde am 1. Dezember 2003 vom Kantonsrat genehmigt.

2. Geltende Regelung der Sanktionen im Submissionswesen

Gemäss Art. 19 IVöB (Kontrollen und Sanktionen) überwachen die Kantone die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Anbieterinnen und Anbieter. Sie sehen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen Sanktionen vor. Die IVöB regelt bewusst nur die Grundzüge, wobei die Kantone die Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben.

Gemäss geltender Regelung werden die Sanktionen gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern in den §§ 28 (Ausschlussgründe), 36 (Widerruf) und 40 (Sanktionen) SVO geregelt. § 28 SVO zählt in nicht abschliessender Weise Tatbestände auf, bei denen Anbieterinnen und Anbieter von der Teilnahme an einem Verfahren ausgeschlossen werden können. § 40 SVO enthält demgegenüber Sanktionen bei schwerwiegenden Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen. Die zuständige Behörde kann in solchen Fällen verwarnen, den erteilten Zuschlag widerrufen oder den Ausschluss von künftigen Vergaben für bis zu fünf Jahren verfügen. Bei Ausschlüssen nach § 40 SVO handelt es sich somit, anders als beim Ausschluss aus einem laufenden Vergabeverfahren nach § 28 SVO, um eine Massnahme, die unbestimmt viele künftige Verfahren betreffen kann.

B. Gesetzgeberischer Anpassungsbedarf

Im Entscheid vom 31. August 2010 (VB.2010.00284) hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich festgestellt, dass für Ausschlüsse von künftigen Vergabeverfahren nach heutiger Submissionsgesetzgebung des Kantons Zürich keine genügende Rechtsgrundlage vorhanden sei. Der Ausschluss einer Anbieterin oder eines Anbieters von sämtlichen Vergabeverfahren der Baudirektion für die Dauer eines Jahres, den Letztere gestützt auf § 40 SVO verfügt hatte, wurde deswegen vom Verwaltungsgericht aufgehoben.

Der Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren wegen Pflichtverletzungen, die in einem vergangenen oder laufenden Vergabeverfahren begangen wurden, stellt einen pönalen Rechtsnachteil dar. Pönale Rechtsnachteile bezwecken die Ahndung von pflichtwidrigem Verhalten und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang zur verletzten Pflicht. Restitutorische Rechtsnachteile dienen demgegenüber der Herstellung des rechtmässigen Zustands und stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zur betreffenden Pflicht. Restitutorische Rechtsnachteile bedürfen nach herrschender Lehre keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung, da die Vollstreckungsbefugnis bereits in der Befugnis zum Erlass gesetzesmässiger Verfügungen enthalten ist. Pönale Rechtsnachteile bedürfen demgegenüber, wie strafrechtliche Sanktionen, einer besonderen gesetzlichen Grundlage.

Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts müssen in der Form des Gesetzes erlassen werden (Art. 38 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005; KV, LS 101). Weniger wichtige Rechtssätze, namentlich solche über den Vollzug der Gesetze, können in der Form der Verordnung ergehen (Art. 38 Abs. 2 KV). Schwere Eingriffe in Freiheitsrechte bedürfen in jedem Fall einer formellen gesetzlichen Grundlage. Ausschlüsse von künftigen Vergabeverfahren von bis zu fünf Jahren sind als Sanktionen zu qualifizieren, die einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Anbieterinnen und Anbieter bewirken können. Solche Massnahmen müssen daher in einem Gesetz im formellen Sinn festgeschrieben sein. § 40 SVO genügt als gesetzliche Grundlage nicht. Der formelle Gesetzesbegriff erfasst im kantonalen Recht Beschlüsse, die als Gesetz bezeichnet vom Kantonsrat gefasst werden und die dem fakultativen, ausnahmsweise dem obligatorischen Referendum unterstehen. Die blosser Genehmigung einer Verordnung durch den Kantonsrat vermag diesen Ansprüchen nicht zu genügen.

Weiter verlangt das Legalitätsprinzip, dass die Gesetzesgrundlage für schwerwiegende Sanktionen eine genügende Bestimmtheit aufweist. Zumindest die wesentlichen Grundzüge der Massnahmen müssen im formellen Gesetz festgelegt sein. Die Adressatinnen und Adressaten müssen ihr Verhalten nach der Norm einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können. Sanktionsmassnahmen sind in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht hinreichend klar im formellen Gesetz festzulegen. Für die betroffenen Anbieterinnen und Anbieter muss in den Grundzügen hervorgehen, durch welche Instanz welches Verhalten mit einem Ausschluss von künftigen Verfahren sanktioniert werden kann (VB.2010.00284, E. 3.4). Dem Ordnungsgeber kann lediglich die Regelung von Details überlassen bleiben. § 4 Abs. 3 IVöB-BeitrittsG, wonach der Regierungsrat die Voraussetzungen für den Ausschluss von Anbieterinnen und Anbietern regeln kann, fällt als allgemeine Delegationsnorm

zu unbestimmt aus, um diesen Anforderungen an eine hinreichende gesetzliche Grundlage gerecht zu werden.

Art. 19 Abs. 2 IVöB legt fest, dass die Kantone Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vorsehen. Die Umsetzung dieser Bestimmung sowie die erwähnten Anforderungen an die Rechtsgrundlage für Sanktionen gegenüber Anbieterinnen und Anbietern machen die vorliegende Gesetzesänderung notwendig. Mit dieser wird das gesamte Sanktionswesen gegenüber den Anbieterinnen und Anbietern auf Stufe des formellen Gesetzes geregelt. Dazu werden der Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren (§§ 28 und 40 SVO), die Verwarnung (§ 40 SVO) und der Widerruf des Zuschlags (§ 36 SVO) neu im IVöB-BeitrittsG geregelt.

C. Erläuterungen zu den Bestimmungen

§ 2

Zu Abs. 2

Bei der neuen Formulierung von Abs. 2 handelt es sich um eine Anpassung an das geltende Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2). Seit 1. Juli 2010 enthält dieses keinen Abschnitt zum «Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz» mehr. Die Beschwerde wird im Teil B des dritten Abschnitts (Verwaltungsgerichtsbarkeit), §§ 41 ff., geregelt. Die Verweisung auf die ergänzend anzuwendenden Bestimmungen des VRG wird deshalb angepasst.

§ 4

Zu Abs. 3

Die Delegation der Regelung der Voraussetzungen für den Ausschluss von Anbieterinnen und Anbietern an den Verordnungsgeber in § 4 Abs. 3 wird durch Streichung des zweiten Satzes aufgehoben. Die Sanktionen gegenüber Anbieterinnen und Anbietern (Verwarnung, Ausschluss, Widerruf des Zuschlags) werden im IVöB-BeitrittsG geregelt. Die Delegationsnorm wird dadurch hinfällig.

§ 4a

Zu Abs. 1

§ 4a Abs. 1 übernimmt mit gewissen Anpassungen (vgl. Tabelle) weitestgehend den Inhalt des bisherigen § 28 SVO (Ausschlussgründe). Die Anhebung des Normgehalts von § 28 SVO in das IVöB-BeitrittsG ist angezeigt, weil nach den einleitend dargelegten Anforderungen an die Rechtsgrundlage nicht nur die Sanktion selbst, sondern auch das mit der Sanktion bedrohte Verhalten aus dem formellen Gesetz hervorgehen muss. Solche Bestimmungen fehlten bisher im IVöB-BeitrittsG. Weiter

wird präzisiert, dass der Ausschluss aus dem laufenden Verfahren durch die Vergabestelle angeordnet wird und dass Anbieterinnen und Anbieter immer dann ausgeschlossen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr erfüllen oder wenn sie den rechtskonformen Ablauf des Vergabeverfahrens durch ihr Verhalten beeinträchtigen. Die konkretisierende Aufzählung der Ausschlussgründe ist wie im bisherigen § 28 SVO nicht abschliessend.

§ 28 SVO (bisher)	§ 4a Abs. 1 IVöB-BeitrittsG (neu)	Erläuterungen
lit. a	entspricht lit. a	Es wird präzisiert, dass die Vergabestelle die Eignungskriterien festlegt
lit. b	entspricht lit. i	unverändert
lit. c	entspricht lit. f	unverändert
lit. d	entspricht lit. g	Die einzuhaltenden Grundsätze und Bestimmungen gemäss Art. 11 lit. e, f und g IVöB werden genannt
lit. e	entspricht lit. j	unverändert
lit. f	entspricht lit. e	unverändert
lit. g	entspricht lit. k	Die bisherige lit. g wird sinngemäss in lit. k übernommen und um den Tatbestand der Begehung einer Straftat ergänzt (vgl. unten)
lit. h	entspricht lit. b	unverändert
lit. i	entspricht lit. c	Offenere Formulierung ohne Verweisung auf die Bestimmungen der SVO
lit. j	entspricht lit. d	unverändert
–	lit. h	Der Verstoß gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird als Ausschlussgrund aufgenommen
–	lit. l	Es kann auch ausgeschlossen werden, wer von der Vergabestelle angeordnete Kontrollen nicht zulässt

Die sehr allgemein und unbestimmt gehaltene Formulierung «*sich beruflich Fehlverhalten*» in § 28 lit. g SVO wird ersetzt durch die konkretere Formulierung «Verstoss gegen die anerkannten Berufsregeln». Ferner wird ergänzt, dass ein Ausschluss auch dann erfolgen kann, wenn die Anbieterin oder der Anbieter eine Straftat zum Nachteil der Auftraggeberin oder des Auftraggebers begangen hat.

Sowohl betreffend den Verstoss gegen Berufsregeln als auch betreffend die Begehung einer Straftat zum Nachteil der Auftraggeberin oder des Auftraggebers wird festgehalten, dass das fehlbare Verhalten im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrages oder dessen Erfüllung erfolgt sein muss. Auf das in § 28 lit. g SVO enthaltene bisherige Erfordernis, wonach das berufliche Fehlverhalten in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt worden sein muss, wird hingegen verzichtet. Diese Voraussetzung erweist sich als zu einschränkend. Denkbar ist beispielsweise der Fall, dass das Fehlverhalten zwar noch nicht rechtskräftig festgestellt, jedoch seitens der Anbieterin bzw. des Anbieters unbestritten ist.

Zu Abs. 2

Abs. 2 übernimmt die bisherige Regelung des Widerrufs des Zuschlages in § 36 SVO. Diese Bestimmung kann somit aufgehoben werden. Präzisierend wird festgehalten, dass der Widerruf durch die Vergabestelle erfolgt. Ein Widerruf ist dann möglich, wenn die Voraussetzungen von § 4a Abs. 2 erfüllt sind.

§ 4b

Zu Abs. 1

Anbieterinnen und Anbieter können in denjenigen Fällen, die nach § 4a Abs. 1 lit. f–l zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren berechtigen, durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber verwarnet oder in schweren Fällen für bis zu fünf Jahren von künftigen Vergaben der betreffenden Körperschaft ausgeschlossen werden. Die Sanktionsmassnahmen, deren Adressaten, deren zeitliche, örtliche und sachliche Begrenzung sowie die sanktionierende Instanz sind hinreichend klar bestimmt. Durch die Verweisung auf die Ausschlussgründe gemäss § 4a Abs. 1 lit. f–l ist für die Anbieterinnen und Anbieter zudem mit hinreichender Bestimmtheit aus dem Gesetz erkennbar, welches Verhalten sanktioniert werden kann.

§ 4b Abs. 1 verwendet bewusst den Begriff Auftraggeberin bzw. Auftraggeber. Der im Submissionsrecht häufig verwendete Begriff Vergabestelle, der die nach der Kompetenzordnung für die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Erteilung des Zuschlages zuständige Stelle bezeichnet, wäre für allgemeine Ausschlüsse zu eng. Wird beispielsweise ein Amt einer Direktion der kantonalen Verwaltung im Rahmen eines laufenden Vergabeverfahrens durch eine Gesellschaft betrogen, soll ein

Ausschluss dieser Gesellschaft (auf Antrag der entsprechenden Direktion) durch den Regierungsrat für die Vergaben der ganzen kantonalen Zentralverwaltung (als Auftraggeberin) möglich sein.

Die Festlegung der konkreten Massnahme hat sich nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu richten. Ein allgemeiner Ausschluss von sämtlichen Vergabeverfahren der ganzen Körperschaft ist etwa nur dann vorzunehmen, wenn die Schwere der Widerhandlung dies rechtfertigt und insbesondere keine mildereren Massnahmen möglich oder sinnvoll sind.

Zu Abs. 2

Die direkte Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht, wie sie in § 40 Abs. 2 SVO vorgesehen ist, soll auch für die Sanktionen nach § 4b gelten. Gemäss Art. 15 Abs. 1^{bis} lit. d der Interkantonalen Vereinbarung in Verbindung mit § 2 IVöB-BeitrittsG ist der Ausschluss aus einem laufenden Vergabeverfahren bereits heute mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar. Diese Ausnahme vom doppelten Instanzenzug gemäss Art. 77 Abs. 1 KV rechtfertigt sich für das gesamte Beschaffungswesen. Sie soll somit auch für die Sanktionsmöglichkeiten nach neuem § 4b und insbesondere für Ausschlüsse von künftigen Vergabeverfahren gelten. Bei der Anordnung von Sanktionen gegenüber Anbieterinnen und Anbietern besteht ein erhebliches Interesse an einem raschen Verfahren, um insbesondere in Bezug auf künftige Vergabeverfahren schnell die erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit betreffend die Zulassung der Anbieterinnen und Anbieter herzustellen. Von der Einführung unterschiedlicher Instanzenzüge je nach Anfechtungsobjekt und Vergabestelle ist im Beschaffungswesen abzusehen.

Hingegen kann mit der Beschwerde nach Abs. 2, anders als nach Art. 16 der Interkantonalen Vereinbarung, auch die Unangemessenheit der verfügten Massnahme gerügt werden. Diese Ermessenskontrolle erscheint mit Blick auf die Schwere der Sanktionen gerechtfertigt. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des 5. Abschnitts der Interkantonalen Vereinbarung. Es gelten somit die kurze Beschwerdefrist von zehn Tagen, keine Gerichtsferien und grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Bestimmungen des VRG über das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz finden lediglich ergänzend Anwendung.

§ 6

Heute sind sämtliche Kantone der IVöB vom 15. März 2001 beigetreten, und das Gesetz über den Beitritt vom 22. September 1996 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 sowie die Submissionsverordnung vom 18. Januar 1997 wurden aufgehoben. § 6 kann demnach ebenfalls aufgehoben werden.

D. Anpassung auf Verordnungsstufe

Als Folge der Übernahme des Inhalts der §§ 28, 36 und 40 SVO in das IVöB-BeitrittsG sind die entsprechenden Verordnungsbestimmungen ersatzlos aufzuheben. Diese Änderung der Submissionsverordnung hat der Regierungsrat am 14. März 2012 beschlossen (vgl. Anhang). Die Änderung ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 4 Abs. 2 IVöB-BeitrittsG).

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) sowie die dazugehörige Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die vorgesehene Regelung des Sanktionswesens im Beschaffungswesen auf Stufe formelles Gesetz bringt gegenüber der heutigen Rechtslage keine massgeblichen Belastungen von Unternehmen im Sinne von § 5 der genannten Verordnung.

F. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Die mit dieser Vorlage angestrebte Rechtsänderung ist von lediglich beschränkter Tragweite. Materiell ergeben sich gegenüber den heutigen Regelungen in §§ 28, 36 und 40 SVO, die vom Kantonsrat genehmigt wurden, keine wesentlichen Neuerungen. Zudem sind ausserhalb der kantonalen Verwaltung keine Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen durch die Neuregelung zusätzlich in ihren Interessen wesentlich betroffen. Auf die Durchführung einer Vernehmlassung kann somit im Sinne von § 12 Abs. 2 der Rechtssetzungsverordnung vom 29. September 2000 (LS 172.16) verzichtet werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Anhang

Submissionsverordnung (Änderung vom 14. März 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

§§ 28, 36 und 40 werden aufgehoben.